



Energie- versorgungssicherheit

im Unternehmen

Stand: Dezember 22





Energieversorgungssicherheit im Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1 Unterstützungsangebote	3
2 Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas und Wärmepreisbremsen	3
3 Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung	4
3.1 <i>Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen</i>	<i>4</i>
3.2 <i>Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen</i>	<i>5</i>
4 Solidaritätsabkommen	6
5 Beratungsangebote	6
Service der Wirtschaftsförderung	9
Ansprechpartner*innen	9



Stand 14.12.22. Sämtliche Angaben sind nach bestem Wissen recherchiert, dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen werden.



1 Unterstützungsangebote

Die Bundesregierung reagiert mit dem Aufspannen eines „wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ auf die steigenden Energiekosten. Damit leitet der Bund verschiedene Maßnahmen ein, um die schwersten Folgen für Unternehmen abzumildern. Zentral ist dabei die Strom- und Gaspreisbremse für die Industrie sowie kleine und mittlere Unternehmen (siehe Kapitel 2). In Form einer Soforthilfe übernimmt der Bund zudem den Abschlag für Gas und Wärme im Dezember für private sowie kleine und mittlere gewerbliche Kunden. Ergänzt wird dies durch die Verlängerung (bis zum 31.12.2022) der bestehenden Unterstützungsprogramme: dem Energiekostendämpfungsprogramm sowie der KfW-Kredit Hilfe. Damit verhindert wird, dass gesunde Unternehmen aufgrund unsicherer Energie- und Rohstoffpreise in die Insolvenz rutschen, ist eine Änderung im Insolvenzrecht angestoßen. Darüber hinaus ist eine Härtefallregelung in Arbeit, die kleine und mittlere Unternehmen helfen soll, die trotz Strom- und Gaspreisbremse besonders stark von den Energiepreiserhöhungen betroffen sind.

Unabhängig von der aktuellen Lage gibt es eine Vielzahl an Förderprogrammen, die Unternehmen bei der energieeffizienten und klimaverträglichen Betriebsgestaltung unterstützen. Sei es die Förderung innovativer Wärmesysteme oder die finanzielle Unterstützung bei der Ressourceneffizienzberatung. Maßnahmen wie diese helfen, die gewerbliche Energiesicherheit langfristig zu sichern. Damit Sie bei der Fülle und Diversität an Förderprogrammen und Unterstützungsleistungen nicht die Übersicht verlieren, haben wir alle Informationen in einer Broschüre für Sie gebündelt.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich zu dem Thema. Ihre Ansprechperson bei der Wirtschaftsförderung ist **Sophia Koch**. Melden Sie sich gerne unter der Rufnummer 0241 432-7624 oder per Mail sophia.koch@mail.aachen.de.



2 Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen

Das Herzstück des wirtschaftlichen Abwehrschirms bilden die Regelungen zur Strom-, Gas und Wärmepreisbremsen. Hierzu wurden am 25.11.2022 zwei Gesetzentwürfe vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Preisgrenzen bilden ein wesentliches Instrument zur Entlastung der Wirtschaft und schützen Unternehmen, genauso wie Haushalte, Krankenhäuser, Pflegeheime und kulturelle Einrichtungen vor extrem hohen Energiepreisen.

Gegenstand der Gesetzentwürfe	Bündelung der Regelungen zur Begrenzung von Strom-, Gas- und Wärmepreise für einen Anteil des Verbrauchs nach oben. Die Preise dürfen dann nicht mehr über die festgelegten Werte hinaussteigen. Bezogen wird die Preisbegrenzungen auf einen großen Teil ihres bisherigen Energieverbrauchs.
Geltungszeitraum	Ab März 2023 gelten die Preisbremsen, zudem werden die Kosten von Januar und Februar rückwirkend begrenzt. So wird garantiert, dass die Preisbremsen im gesamten Jahr 2023 bis zum April 2024 wirken.
Regelungen / Gesetz für die Gas- und Wärmepreisbremse:	<ul style="list-style-type: none"> • Für <i>kleine und mittlere Unternehmen</i> (Gas- und Wärmeverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr) wird vorgesehen, den Gaspreis auf 12 ct brutto / kWh und den Wärmepreis auf 9,5 ct brutto / kWh zu begrenzen. Die Preisdeckelung gilt für 80% des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. • Für <i>Industriekunden</i> wird der Gaspreis auf 7 ct / kWh netto und der Wärmepreis auf 7,5 ct / kWh netto gedeckelt. Die gesetzlich festgelegten Preise gelten für 70 % des Jahresverbrauchs im Jahr 2021. <p>Den Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse finden Sie hier</p>
Regelungen / Gesetz zur Strompreisbremse	<ul style="list-style-type: none"> • Für <i>kleine und mittlere Unternehmen</i> (Stromverbrauch bis zu 30 000 kWh / Jahr) wird auf 40 ct / kWh brutto, inkl. aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt und gilt damit für den Basisbedarf von 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs. • Für <i>Industriekunden</i> liegt die Grenze bei 13 ct / kWh netto zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 % des bisherigen Verbrauchs. <p>Den Gesetzentwurf zur Strompreisbremse finden Sie hier.</p>



3 Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung

3.1 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Verordnung zur Regelung von diversen Maßnahmen zur Erzielung kurzfristiger Energieeinsparungen im Gebäudebereich. Befreit sind medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten oder Gesundheitseinrichtungen. Hier finden Sie eine Übersicht der Regelungen für öffentliche Nichtwohngebäude und Unternehmen, die ab dem **01. September 2022 bis zum 28. Februar 2023** gültig sind:

Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Verboten, wenn sie nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Dazu zählen: Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume
Regelung zur Raumtemperatur	Gesetzliche Anpassung der Höchstwerte für Lufttemperatur in öffentlichen Nichtwohngebäuden: <ul style="list-style-type: none"> - körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C - körperlich leichte und überwiegend Stehen oder Gehen 18 °C - mittelschwer überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C - mittelschwer überwiegend stehen oder gehen 16 °C - körperlich schwere Tätigkeit 12 °C
Trinkwassererwärmung	Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher sind auszuschalten, wenn der Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorhergesehen ist. Zudem sind Warmwassertemperaturen auf ein Niveau zu beschränken, das ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen ausschließt (mindestens 60 Grad)
Weitere Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Baudenkmäler dürfen nicht mehr beleuchtet werden - Ladentüren und Eingangssysteme von Geschäften müssen geschlossen bleiben - Eigentümer müssen Mieter bis zum 31. Dezember 2022 über Preissteigerung informieren - Werbebeleuchtung ist von 22-16 Uhr nicht gestattet
Weiterführende Informationen	Zur gesamten Verordnung gelangen Sie hier .

3.2 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

Ziel der Verordnung ist es, unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden und damit eine Mangelsituation zu verhindern oder abzumildern. Es werden technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden geregelt und Unternehmen verpflichtet, Energiemanagementsysteme umzusetzen. Hier finden Sie eine Übersicht der Maßnahmen die vom **01. Oktober 2022 bis 30. September 2024** gültig sind:

Heizungsüberprüfung und -optimierung:	Verpflichtung für Gebäudeeigentümer*innen eine Heizungsüberprüfung durchzuführen, bei Bedarf umsetzungspflichtige Optimierung.
Hydraulischer Abgleich	Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen, bis zum 30. September 2023 in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 qm beheizter Fläche

Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen	Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen . Darüber hinaus sind die Unternehmen dazu verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor*innen die Maßnahmen bestätigen zu lassen.
Weiterführende Informationen	Hier finden Sie die gesamte <u>Verordnung</u> und weitere <u>Informationen</u> .



4 Solidaritätsabkommen

Ein Modell zur Erhöhung der Planungssicherheit bei der Energieversorgung sind freiwillige örtliche Absprachen und Solidaritätsabkommen mit möglichst vielen lokalen Akteuren - mit dem Ziel unmittelbar gemeinsam Energie zu sparen, Krisenvorsorge zu treffen und sich mit vereinten Kräften auf unterschiedliche Szenarien vorzubereiten. So können Unternehmen mit der Nutzung dieses solidarischen Denkansatzes proaktiv, sinnvoll Reihenfolge und Dauer von Betriebsruhen planen und bei einer möglichen Gasmangellage schnell reagieren. Dies sichert eine größtmögliche Planbarkeit der Produktion. Informationen zu einem Best-Practice Beispiel aus NRW finden Sie [hier](#).



5 Beratungsangebote

Trotz Maßnahmen, wie dem Abschließen von lokalen Solidaritätsabkommen oder den Programmen der Bundesregierung, bildet das akute Einsparen von Energie den wohl entschiedensten Punkt bei der Sicherung der Energieversorgung. Die Rechnung ist einfach: Je mehr Energie in den kommenden Monaten mit vereinten Kräften von Industrie, Bevölkerung und Staat eingespart wird, desto mehr Unabhängigkeit kann gewonnen werden. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht unterschiedlicher Beratungsstellen, die Unternehmen dabei helfen Energie zu sparen, auf die steigenden Energiekosten zu reagieren, die Auswirkungen abzufedern und den Betrieb zukunftssicher aufzustellen. Kostenpflichtige Beratungsangebote sind mit einem Eurozeichen (€) markiert. [Hier](#) finden Sie zudem eine Liste mit Energieberater*innen. Die Zusammenstellung ist alphabetisch geordnet und beinhaltet keine Empfehlung, sondern dient lediglich als Hilfestellung.

Externe Beratungsstelle

Linksammlung & Informationen

BMWK	<ul style="list-style-type: none">• Themeneinführung und erste Tipps: Energiesparen im Unternehmen• Ratgeber: PDF: Energiesparen – das können Unternehmen tun• Wegweiser zu lokalen, unabhängige Energieberater*innen: Suchmaschine <p>Erfahren Sie zudem hier mehr über die drei Stufen des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland.</p>
Bundesweites Energieeffizienz-Berater-Netzwerk	<ul style="list-style-type: none">• Online Ratgeber zum Energiesparen im Technik-Bereich inkl. Best-Practice Beispielen und Kontakte zu Berater*innen vor Ort (€)• Hier gelangen Sie zur Webseite.
ECG Energie Consulting GmbH	<ul style="list-style-type: none">• Beratung bei der Umsetzung der Vorgaben und der optimalen Vorgehensweise zur Reduzierung der Energieebenkosten (€)• Hier gelangen Sie zur Webseite.
effeff.ac* (Beratungszentrum der regio-energiegemeinschaft e.V.)	<ul style="list-style-type: none">• Beratung per Telefon: Unabhängige Beratung (Für STAWAG-Kunden 45 Minuten kostenlos)• Energieberatung Vorort <p>*Hinweis, dass effeff.ac berät auch (kleine!) gewerbliche Kunden, insb. für STAWAG-Kunden gibt es hier sehr günstige Angebote. Energieberater*innen sind sehr ausgebucht und konzentrieren sich daher häufig vermehrt auf die größeren Industriekunden.</p>
EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none">• Beratung in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (€)• Hier gelangen Sie zur Webseite.
EnergieBeraterNRW	<ul style="list-style-type: none">• Option der unverbindlichen Erstberatung. Tätig in ganz Nordrhein-Westfalen. Unterstützung bei dem Erstellen von Sanierungsfahrplänen (iSFP), Energieausweisen, Wärme- / Kälte-Brücken-Berechnungen sowie Thermografiemessungen und Schimmelgutachten (Schwerpunkt liegt auf Förderungsmaßnahmen).• Hier gelangen Sie zur Webseite.
Engie Deutschland	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsangebot (€): Klimaneutralitätsstrategien durch umfassenden Technik-, Energie- und Servicekompetenz• Hier gelangen Sie zur Webseite.

Forschungsnetzwerke Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Webinar und Workshops (kostenpflichtig und -frei): Hier gelangen Sie zur Veranstaltungsübersicht. • Netzwerk und Austausch rund um die Themen Themen Bioenergie, Energiewendebauen, Erneuerbare Energien, flexible Energieumwandlung, Industrie und Gewerbe, Stromnetze, Start-ups, Systemanalyse und Wasserstoff.
IHK Aachen	<ul style="list-style-type: none"> • Online Ratgeber zum Thema Energiesicherheit mit weiterführenden Links und Informationen • Hier gelangen Sie zur Webseite.
NRW.energy4climate	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz mit umfassender Übersicht themenbezogener Veranstaltungen (digital und analog). • Hier gelangen Sie zur Webseite.
Rheingas	<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatung für den Mittelstand im Rahmen eines Energieaudits DIN EN 16247 oder eines Sanierungsfahrplans DIN V 18599 durch ausgewiesenen Fachexpert*innen vor Ort (€). • Hier gelangen Sie zur Webseite.
Städteregion	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH mit dem Ziel, den Energieeinsatz im Unternehmen zu optimieren. Kundengruppe: Existenzgründer, Unternehmen KMU, Unternehmen Nicht-KMU und Öffentliche Einrichtung • Hier gelangen Sie zur Webseite.
STAWAG	<ul style="list-style-type: none"> • Tipps zum Energiesparen in Büroräumen: die Spartipps finden Sie hier. • Beratung: Verweis an das regionale Beratungszentrum effeff.ac (siehe oben).



Service der Wirtschaftsförderung

- Gewerbeflächenvermittlung
- Unternehmensgründung
- Unternehmenssicherung
- Fördermittelberatung
- Personalgewinnung & -bindung, Weiterbildung
- Digitalisierungsberatung
- Aachen-Informationen & Statistiken
- Newsletter

Ansprechpartner*innen



Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Wirtschaftsförderung Aachen :

Unternehmensförderung

Telefon: 0241 432-7624

Nachhaltige.wirtschaft@mail.aachen.de